

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 4

Freiburg i. Br., 24. März

1937

Inhalt: Pilgerfahrten. — Das Kinderopfer am Weißen Sonntag. — Der Religionsunterricht in der Grund- und Hauptschule im Schuljahr 1937/38. — Zelebration durch fremde Priester. — Jurisdiktion. — Fürsorgekollekte. — Institut für katholische Kirchenmusik. — Katholisches Schrifttum. — Auskunft aus Kirchenbüchern. — Päpstliche Auszeichnung. — Ernennung. — Pründebefehlungen.

(Ord. 17. 3. 1937 Nr. 4350.)

Pilgerfahrten.

Es ist zu begrüßen, daß auch aus unserer Erzdiözese immer wieder Gläubige, einzeln oder in größeren Gemeinschaften, entfernte heilige Stätten aufsuchen, um sich zu erbauen und in außergewöhnlicher Weise den Segen Gottes und die Fürbitte der Heiligen zu erlangen.

Gerade um dieses religiösen Zieles willen muß jedoch ernstlich und gewissenhaft dafür Sorge getragen werden, daß auch bei der Vorbereitung und Ausführung solcher Pilgerreisen der religiöse Charakter der Veranstaltung in jeder Hinsicht gewahrt bleibt. Was unser hl. Vater Papst Pius XI. bei der Ankündigung des Heiligen Jahres in seinem Apostolischen Rundschreiben „Infinita Dei misericordia“ über die Rompilger gesagt hat, das gilt dem Sinne nach auch für alle Pilger zu allen Gnadenstätten: „Ihr dürft in Rom nicht weilen wie Alltagsreisende und Gäste, Ihr sollt vielmehr alle weltliche Ablenkung meiden“.

Damit bei den Pilgerfahrten „die religiösen Belange in jeder Hinsicht zu ihrem Rechte kommen“, ist für die Erzdiözese Freiburg eine „Zentralstelle für Pilgerfahrten“ (Pilgerabteilung des Deutschen Caritasverbandes, Freiburg i. Br., Werthmannhaus) von uns anerkannt und beauftragt worden.

Der Deutsche Caritasverband besitzt eine über dreißigjährige Tradition in der Veranstaltung von Wallfahrten und Pilgerzügen nach den bedeutenden Gnadenstätten im In- und Auslande. Zugleich ist er Gründungsmitglied des deutschen „Katholischen Reisekomitees“ (Kareiko), welches im Jahre 1925 als „Offizielle Ge-

schäftsstelle für Rompilgerfahrten“ ins Leben gerufen wurde.

Diese Zentralstelle für Pilgerfahrten hat zunächst die Aufgabe, aufklärend und beratend dafür zu sorgen, daß bei allen in unserer Erzdiözese zusammentretenden Gemeinschaftspilgerfahrten die von der heiligen Konzilskongregation unter dem 11. Februar 1936 (siehe Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg 1936, Nr. 22 vom 23. Juli, S. 118/19 betr. Vorschriften für Pilgerfahrten) für die Vorbereitung und Durchführung von religiösen Pilgerfahrten aufgestellten Richtlinien wirksam werden.

Da nach Ziffer 2 dieser Richtlinien keine Pilgergemeinschaften, auch nicht solche von religiösen Instituten oder deren Mitgliedern, veranstaltet werden sollen, ohne von der zuständigen kirchlichen Autorität gefördert oder wenigstens amtlich genehmigt zu sein, so verordnen wir, daß alle in unserer Erzdiözese zusammentretenden Gemeinschaften rechtzeitig sich bei der von uns errichteten „Zentralstelle für Pilgerfahrten“ anmelden, um dort bemerkt zu werden und die vom Erzbischöflichen Ordinariat jeweils auszustellende kirchliche Genehmigung zu erhalten. Gemäß einer getroffenen Regelung ist für Pilgerfahrten nach süddeutschen Wallfahrtsorten der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg (Schlageterstraße 11) zuständig, während für alle übrigen Pilgerfahrten, insbesondere auch für die nach dem Auslande, die Pilgerabteilung des Deutschen Caritasverbandes, Freiburg i. Br., Werthmannhaus, als beauftragte kirchliche Diözesanstelle gilt.

Nur diejenigen Pilgergemeinschaften können entsprechend den Weisungen der Konzilskongregation von uns

genehmigt werden, bei denen ein Priester als geistlicher Leiter der Pilgerfahrt verantwortlich tätig ist, bei denen auch nach außen hin der religiöse Charakter der Veranstaltung in Erscheinung tritt und das Gewinnstreben ausgeschlossen ist. Nach Ziffer 5 der Richtlinien der Konzilskongregation soll die technische Durchführung „bewährten und erfahrenen Männern des Laienstandes“ überlassen bleiben. Gerade im Hinblick auf letztere Weisung der Konzilskongregation erwarten wir von der Geistlichkeit, insbesondere auch von den Leitern kirchlicher Vereine und Einrichtungen, daß sie sich vor allem der mit der „Zentralstelle für Pilgerfahrten“ sowie dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg zusammenarbeitenden technischen Durchführungsstellen bedienen, die Gewähr dafür bieten, daß auch die äußere Durchführung solcher Veranstaltungen in Form von Gesellschaftsreisen oder Sonderfahrten dem Wesen einer religiösen Pilgerfahrt entspricht. Die „Zentralstelle für Pilgerfahrten“ wird nach wie vor die bestehenden Vorschriften betr. Zusammenarbeit mit einem öffentlich anerkannten Reisebüro jeweils sorgfältig einhalten. Die Beauftragung des Reisevermittlungsgewerbes mit der technischen Durchführung stellt staatlicherseits aufgrund des § 16 der „Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs“ vom 25. September 1935 (Reichsgesetzblatt I, S. 1172), und der „Anordnungen des Leiters der Reichsverkehrgruppe Hilsgewerbe des Verkehrs“ ein zu beachtendes Erfordernis dar.

Freiburg i. Br., den 17. März 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 3. 1937 Nr. 4307.)

Das Kinderopfer am Weißen Sonntag.

„Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht“ (Matth. 19, 14). Dieses Heilandswort greift heute am Weißen Sonntag den Eltern der Erstkommunikanten und allen Gläubigen besonders tief ins Herz. Mit frohen Hoffnungen schauen die Eltern in die Zukunft ihrer Kinder, die ihnen einmal Stütze und Stab sein sollen. Sie fragen sich aber auch mit banger Sorge: Werden unsere Kinder an Leib und Seele gesund heranwachsen? Werden sie in den Gefahren der Zeit ihren Glauben und ihre Unschuld bewahren? Werden sie ihrem Treuschwur, den sie vor dem Altare abgelegt haben, ihr ganzes Leben hindurch treubleiben?

Die Kirche, die die Kinder in der hl. Taufe zum übernatürlichen Christenleben geboren hat, will den Eltern ihre Verantwortung und ihre Sorge für die Kinder er-

leichtern. Sie hat deshalb im Laufe der Jahrzehnte ein ausgedehntes Kinderhilfswerk geschaffen. Sie hat mit Hilfe der Ordensschwestern und der Opferwilligkeit der Gläubigen in zahlreichen Gemeinden ihre Kindergärten eingerichtet, die schon soviel Segen gestiftet und das Vertrauen der Eltern gewonnen haben. Sie hat mit Hilfe der christlichen Caritas zahlreiche Erholungsheime und Heilstätten für Kinder und Jugendliche errichtet, in denen Jahr für Jahr Tausende von Kindern körperlich und geistig sich erfrischen. Sie hat seit Jahren die Unterbringung von erholungsbedürftigen Kindern in guten Landfamilien und erziehungsbedürftiger Kinder in guten Pflegefamilien veranlaßt. Jedes Jahr haben zahlreiche Familien um der Liebe Christi willen ein Kind aufgenommen, eingedenk des Schriftwortes: „Wer eines dieser Kleinen aufnimmt, nimmt mich auf“.

Die Kirche hat bei der Durchführung ihres Kinderhilfswerkes stets großen Wert darauf gelegt, daß katholische Kinder in katholische Heime und in katholische Familien untergebracht werden konnten. Dieser Grundsatz allein garantiert eine einheitliche und harmonische Erziehung des Kindes in den tiefsten Anlagen der Religion und des religiösen Lebens. Für die Eltern war diese Unterbringung immer eine große Beruhigung. Sie sahen darin ihre eigenen Erziehungsideale im Heim und in der Pflegefamilie fortgesetzt und vertieft.

Um der erziehungs- und erholungsbedürftigen Kinder willen soll dieses Hilfswerk der Kirche auch in Zukunft fortgesetzt werden. Kann es da am Weißen Sonntag ein schöneres Werk der Liebe geben, als daß die Kinder und mit ihnen die Eltern und Anverwandten zum Unterhalt dieses kirchlichen Kinderhilfswerkes nach ihrem freien Ermessen eine Gabe spenden? Heute am Tage ihres Glückes und ihrer Freude sollen sie auch der Not und Hilfsbedürftigkeit ihrer kleinen Brüder und Schwestern gedenken.

Wir ordnen deshalb an, daß am Weißen Sonntag in der Nachmittagsandacht dieser unser Erlaß den Gläubigen und den Kindern bekanntgegeben und ein Kinderopfer zu Gunsten des kirchlichen Kinderhilfswerkes abgehalten wird. Kinder und Eltern sind schon vorher in geeigneter Weise auf das Kinderopfer hinzuweisen.

Überall dort, wo Kindergärten sind oder Kinder in Erholung geschickt werden, darf die Hälfte des Kinderopfers für örtliche Zwecke verwandt werden. Im übrigen ist das Erträgnis des Kinderopfers an die Erzbischöfliche Kollektur in Freiburg i. Br. (Postcheckkonto Karlsruhe 2379) zu überweisen.

Freiburg i. Br., den 17. März 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 3. 1936 Nr. 4525.)

Der Religionsunterricht in der Grund- und Hauptschule im Schuljahr 1937/38.

Der mit Ordinariats-Erlaß vom 22. April 1919 Nr. 5452 (Anzeigeblatt 1919 Nr. 12, Sonderdruck bei Dilger, Freiburg) vorgeschriebene Lehrplan bleibt bis auf Weiteres in Kraft. Er gilt für 8-klassige Schulen. Wo in 6-, 5-, 4- oder 2-klassigen Schulen zwei oder mehrere Schuljahre vereinigt sind, ist für die ganze Klasse das gleiche Pensum durchzunehmen. Dabei gilt als allgemeine Regel, daß im ungeraden Jahre (1937/38) das Pensum des ungeraden Schuljahrs zu behandeln ist. Beispielsweise ist in der 2-klassigen Schule in der 1. Klasse (1. bis 4. Schuljahr) das Pensum des 1. Schuljahrs und in der 2. Klasse (5. bis 8. Schuljahr) das Pensum des 5. Schuljahrs, in der 4-klassigen Schule in der 1. Klasse (1. und 2. Schuljahr) das Pensum des 1. Schuljahrs, in der 2. Klasse (3. und 4. Schuljahr) das Pensum des 3. Schuljahrs, in der 3. Klasse (5. und 6. Schuljahr) das Pensum des 5. Schuljahrs und in der 4. Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Pensum des 7. Schuljahrs zu behandeln.

Wo das 3. mit dem 4. Schuljahr vereinigt ist, sind zwei Wochenstunden für den Katechismus und eine Wochenstunde für die Biblische Geschichte zu verwenden. In diesem Fall gebrauchen auch die Schüler des 3. Jahrgangs die größere Biblische Geschichte und den mittleren Katechismus.

Freiburg i. Br., den 22. März 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 3. 1937 Nr. 4645.)

Zeilebration durch fremde Priester.

Wir sehen uns veranlaßt, auf unseren Erlaß Amtsblatt Nr. 25, 1934, zurückzukommen und die Rectores Ecclesiae erneut auf die Beachtung der Vorschriften des Kanon 804 zu verpflichten.

Für die Prüfung des Zelebret sowie für die Entscheidung über Zulassung eines fremden Priesters zur Zeilebration ist der zuständige Geistliche, auch in Kapellen von klösterlichen Anstalten, persönlich verantwortlich. Es ist absolut unzulässig — selbst bei Berg- oder Kurhauskapellen, die von der Pfarrkirche entfernt liegen — diese Angelegenheit dem Sakristeipersonal zu überlassen.

Das in § 2 des genannten Kanon vorgeschriebene Zeilebrationsbuch ist gewissenhaft zu führen.

Bei länger als zweiwöchentlichem Aufenthalt an einem Orte ist für fremde Priester die Zeilebrationserlaubnis unter Einsendung der Ausweispapiere bei uns einzuholen.

Freiburg i. Br., den 10. März 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 3. 1937 Nr. 4033.)

Jurisdiktion.

Die Basler Diözesanstatuten Art. 75 bestimmen bezüglich der Jurisdiktion der Priester aus den der Diözese benachbarten Dekanaten folgendes:

„Parochis decanatus alii dioecesi adiacentis ipso iure facultas conceditur advocandi ad confessiones audiendas et conciones habendas parochos eorumque in cura animarum cooperatores decanatus finitimae dioecesi adiacentis“.

Freiburg i. Br., den 13. März 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 3. 1937 Nr. 4600.)

Fürsorgekollekte.

Am Sonntag, den 11. April l. Js. ist in allen Pfarr- und Kuratiekirchen eine allgemeine Kollekte für die Zwecke der katholischen Fürsorgevereine und ihre Heime abzuhalten. Wir verweisen auf das eindringliche Empfehlungsschreiben des Herrn Erzbischofs vom 10. April 1934 (Amtsblatt Nr. 10).

Die Kollekte wolle den Gläubigen wärmstens empfohlen werden. Die Erträgnisse sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (Postsparkonto Karlsruhe 2379) einzusenden.

Freiburg i. Br., den 22. März 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 3. 1937 Nr. 4678.)

Institut für katholische Kirchenmusik.

Am 14. April beginnt am Institut für katholische Kirchenmusik an der Badischen Hochschule für Musik in Karlsruhe das Sommersemester. Der Unterricht in den kirchenmusikalischen Fächern ist immer Mittwoch Nachmittags von 3—7 Uhr. Wir empfehlen angelegentlichst

das Institut für katholische Kirchenmusik in Karlsruhe zur Berufsausbildung und Weiterbildung der Organisten.

Freiburg i. Br., den 22. März 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 3. 1937 Nr. 3275.)

Katholisches Schrifttum.

Die Wacht, Monatschrift für katholische Jungen und Jungmänner, herausgegeben im Auftrag des deutschen Episkopates vom Verlag Jugendhaus, Düsseldorf, erweist sich durch ihren gediegenen Inhalt und ihre schöne Ausstattung immer mehr als ein unentbehrliches Hilfsmittel der Jugendseelsorge in den einzelnen Pfarrgemeinden. Wir ersuchen alle Seelsorger, „die Wacht“ neben den anderen Standeszeitschriften möglichst weit zu verbreiten und zur Einführung und zum Vertrieb derselben junge Laienhelfer beizuziehen. Der Verlag Jugendhaus, Düsseldorf, Schließfach 10118, liefert gern Probenummern.

Freiburg i. Br., den 1. März 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 3. 1937 Nr. 4308.)

Auskunft aus Kirchenbüchern.

Um das Jahr 1850 soll — vermutlich im badischen Oberland — ein „Konrad Kratz“ geboren und getauft worden sein. Die Erzb. Pfarrämter werden ersucht, den in Frage stehenden Geburtsort und Geburtstag festzustellen

und uns — unter Anschluß einer Gebührenrechnung — davon zu benachrichtigen.

Freiburg i. Br., den 20. März 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Päpstliche Auszeichnung.

Durch Breve vom 29. Januar 1937 wurde der Universitätsprofessor Dr. Artur Allgeier in Freiburg i. Br. zum Päpstlichen Hausprälaten ernannt.

Ernennung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat dem Pfarrkuraten Paul Fleig in Karlsruhe-Weihertheim den Titel Stadtpfarrer verliehen.

Pfründebefehungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

7. März: Eduard Gerteiser, Pfarrer von Vietingen, Dekanat Mestkirch, auf die Pfarrei Dettingen, Dekanat Konstanz.
7. „ Markus Herkert, Pfarrer von Angeltürn, auf die Pfarrei Brezingen.
7. „ Anton Schork, Pfarrverweser in Vogberg, auf diese Pfarrei.
8. „ August Greulich, Pfarrer von Rupprichshausen, auf die Pfarrei Rühbrunn.

